



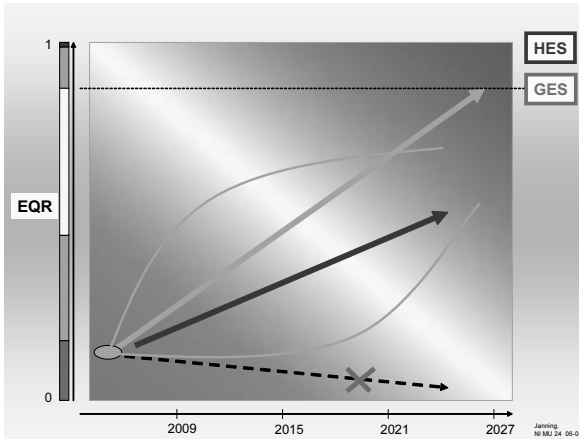
Die EG WRRL beruht auf einigen Grundsätzen:

- Sie ist ganzheitlich, denn sie betrachtet das System Wasser umfassend, also das Grundwasser, die Oberflächengewässer einschließlich der marinen Gewässer als Ganzes, und in ihren gegenseitigen Wechselbeziehung und Wirkungen aufeinander mit dem Anspruch auf koordiniertes Handeln mit dem Ziel der Verbesserung von deren Zuständen, zur kosteneffizienten Kombination von Maßnahmen, zum Aufspüren und Nutzen von Synergien und zur Vermeidung von Doppelungen.
- Sie verfolgt an einem integrativen Ansatz, denn sie zielt ab auf das Herausfinden von Zusammenhängen zu anderen Politikfeldern wie Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Raumordnung wie Küstenzonenmanagement und Fremdenverkehr.
- Sie ist transparent, denn die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Gestaltungselement zu deren Umsetzung.
- Sie folgt ökonomischen Prinzipien, denn sie fördert die effiziente Wassernutzung durch angemessene Wasserpreise unter Beachtung von Umwelt- und Ressourcenkosten.
- Sie ist ökologisch, denn ihr zentrales und verbindliches Ziel ist der „gute Zustand“ als ein sicheres Zeichen für ein intaktes Ökosystem einschließlich seiner Biodiversität ermittelt durch Bewertung der ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Verhältnisse des Wassers.

Das grundsätzliche Ziel nach EG WRRL Artikel 4 ist es, die Gewässer zu schützen, um eine Verschlechterung zu vermeiden und die Gewässer in ihrem Zustand zu verbessern, also einen guten Zustand für die aquatischen Ökosysteme anzustreben.

Der gute ökologische Zustand definiert sich durch die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps, wenn diese geringe anthropogene Abweichungen anzeigen und nur in geringem Maße von den Werten abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störende Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen. Der sehr gute ökologische Zustand als Referenzzustand ist zu verstehen als derjenige, bei dem die Werte für die physikalisch-chemischen, hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten denjenigen entsprechen, die normalerweise bei Abwesenheit störende Einflüsse einhergehen. In der Werteskala der ökologischen Qualitätskoeffizienten

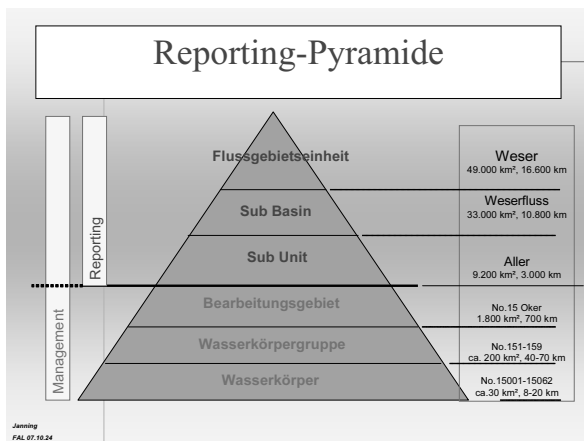
zwischen 0 und 1 ist der gute ökologische Zustand also etwas niedriger anzusetzen als der sehr gute Zustand.



Zusammensetzungen und Abundanzen der Gewässerflora, der benthisch wirbellosen Fauna sowie der Fischfauna bilden die biologischen Qualitätskomponenten, bei Fischen zusätzlich auch deren Altersstruktur. Ein Zustand eines Wasserkörpers definiert sich somit über einen diskreten ökologischen Qualitätskoeffizienten zu einem bestimmten Zeitpunkt. Aufgabe der Maßnahmenumsetzung und der Bewirtschaftungsplanung eines Gewässers ist es, diesen Zustand so zu verbessern, bis er die normativen Werte des guten ökologischen Zustandes erreicht hat. Dies wird in Realität nicht immer gelingen und auf der Zeitschiene mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten nur erreichbar sein. Wichtig i. S. der Wasserrahmenrichtlinie sind eine Entwicklung hin zu dem guten ökologischen Zustand und die strikte Einhaltung des Verschlechterungsverbot. Ein guter Zustand eines Oberflächengewässers ist dann erreicht, wenn sich dieser Wasserkörper in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befindet; für das Grundwasser gilt, dass sich ein Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befinden muss.

Die Bemessungseinheit für den Zustand des Wassers ist ein Wasserkörper, dies ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers oder ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. Alle Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper innerhalb eines Einzugsgebietes werden gemeinsam erfasst und für die Bewirtschaftung gfs. in Flussgebietseinheiten zusammengefasst. Flussgebietseinheiten sind festgelegte Land- und Meeresge-

bierte, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Flüssen, Seen und Küstengewässern besteht. Für das Flussgebietsmanagement ergibt sich also eine aufsteigende Aggregierungspyramide aus den diskreten Wasserkörpern, den Wasserkörpergruppen, den regionalen Bearbeitungsgebieten, einer Sub Unit (als Berichtseinheit) des Teileinzugsgebietes und der Einzugsgebiete bzw. Flussgebietseinheit.



Die Europäischen Wasserdirektoren haben gemeinsam mit der EU-Kommission sich darauf verständigt, dass ab der so genannten Sub Unit das Berichtswesens aggregiert beginnt.

Gem. Artikel 5 EG WRRL hatten die Mitgliedstaaten bis Ende 2004 eine Abschätzung vorzunehmen und der EU Kommission zu berichten inwieweit nach bestehender Datenlage der gute Zustand von Wasserkörpern erreicht ist. Die Kommission hat diese Bewertungen nach Mitgliedstaaten geordnet zusammengestellt und in ihrem Bericht gem. Artikel 18 EG WRRL Ende März 2007 veröffentlicht (*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union, Kommissionsdokument KOM(2007) 128 endgültig*).